

Gemeinde Süpplingenburgburg

- Die Gemeindedirektorin -

Fachbereich Finanzservice und Haushalt	DRUCKSACHE 009/2013
Teilbereich Finanzservice	
Datum 05.07.2013	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Haushalts- und Finanzausschusssitzung				
Gemeinderat				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Bürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Stähr		Karin Pickbrenner	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Eröffnungsbilanz 2009

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Süpplingenburgburg beschließt gemäß Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Süpplingenburgburg zum 01.01.2009 in der vorliegenden Fassung.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2009 hat die Gemeinde Süpplingenburg die Umstellung auf das neue kommunale Rechnungswesen vorgenommen. Die Gemeinde Süpplingenburg hat damit für den Beginn des Haushaltsjahres 2009 eine Eröffnungsbilanz vorzulegen, die vom Gemeinderat zu beschließen ist. Die gesetzliche Regelung hierzu findet sich in Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften.

Die beigefügte Eröffnungsbilanz 2009 einschließlich des Anhangs wurde nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesetzes sowie der anzuwendenden Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung Haushaltsplans sowie der Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung – GemHKVO) erstellt.

Zum 01.01.2009 ist die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Süpplingenburg aufgestellt worden, die nach Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit durch den Bürgermeister der Gemeinde Süpplingenburg, dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt wurde.

Im Einzelnen wird auf die beigefügte Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang und Anlagen sowie auf den anliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2009 hingewiesen.

Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes endet mit folgender Schlussbemerkung:

„Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprachen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Die Eröffnungsbilanz vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein im Wesentlichen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde. Nach § 42 Abs. 1 GemHKVO sind in der Bilanz das Vermögen, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.“

Die erste Eröffnungsbilanz kann in der geprüften Fassung vom Gemeinderat werden und nach Art. 6 Abs. 8 S. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die nach Ansicht des RPA's notwendigen Korrekturen (s. Bz. 6.2, 6.4, 6.5, 7.2.1 und 7.4) können im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2009 berücksichtigt werden.

Berichtsziffer 6.2 – Sachvermögen

Bei den Gebäuden, die bewertet wurden, weil keine Anschaffungskosten zur Verfügung standen, erfolgte die Bewertung zum Stichtag 31.12.2008 damit können in diesen Fällen keine ursprünglichen Anschaffungskosten ausgewiesen werden.

Eine entsprechende Überarbeitung des Anlagennachweises bezüglich der vorgenommenen Abschreibungen wird im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2009 vorgenommen.

Berichtsziffer 6.4 – Liquide Mittel

Die im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Nord-Elm durchgeführten Bestandskorrekturen haben keinerlei Auswirkung auf die liquiden Mittel der

Gemeinde Süpplingenburg. Daher finden die Änderungen in der Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Nord-Elm bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Süpplingenburg keinerlei Berücksichtigung.

Berichtsziffer 6.5 – Aktive Rechnungsabgrenzung

Im Anhang unter der Ziffer 4.5 werden ungeklärte Zahlungsausgänge angesprochen, die zunächst als aktive Rechnungsabgrenzungsposten der Samtgemeinde zugerechnet wurden, weil eine konkrete Zuordnung zur jeweiligen Mitgliedsgemeinde noch unklar sei. Es ist aus Sicht des RPA nicht nachvollziehbar, dass Zahlungsausgänge überhaupt als unklar vorhanden sein können. Zum Zeitpunkt der Erstellung der zur abschließenden Prüfung am 09.01.2013 vorgelegten ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde sowie aller Mitgliedsgemeinden kann es wohl keine Unklarheiten mehr gegeben haben.

Im Hinblick auf die Bilanzsumme betrachtet das RPA die Abweichung als unwesentlich. Die notwendigen Korrekturen dieser Position sind bereits erfolgt und werden im Jahresabschluss 2009 entsprechend ausgewiesen

Berichtsziffer 7.2.1

Wie bereits in Berichtsziffer 6.4 erläutert, haben die Bestandskorrekturen der ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Nord-Elm auch hier keinerlei Auswirkungen.

Berichtsziffer 7.4 – Passive Rechnungsabgrenzung

In den Erläuterungen zur passiven Rechnungsabgrenzung wird ausgeführt, dass die entsprechenden Beträge zum Bilanzstichtag nicht den einzelnen Gemeinden zugeordnet werden konnten und daher als ungeklärte Zahlungseingänge der Samtgemeinde zugeschlagen wurden. Nach Auffassung des RPA ist eine Korrektur mit dem Jahresabschluss 2009 ausreichend. Die Zuordnungen der Zahlungseingänge, auf die korrekte Gemeinde, sind zwischenzeitlich erfolgt.

Anlagen

Eröffnungsbilanz mit Anhang und Anlagen

Bericht über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Süpplingenburg



Gemeinde Süpplingenburg

**Erste Eröffnungsbilanz
01. Januar 2009**



Gemeinde Süpplingenburg

Erste Eröffnungsbilanz

zum 01. Januar 2009

Größe der Gemeinde Süpplingenburg

14,30 km²

Die amtliche Einwohnerzahl der Gemeinde Süpplingenburg betrug:

nach dem Stand vom	31.12.1998	726
nach dem Stand vom	31.12.1999	718
nach dem Stand vom	31.12.2000	719
nach dem Stand vom	31.12.2001	713
nach dem Stand vom	31.12.2002	694
nach dem Stand vom	31.12.2003	708
nach dem Stand vom	31.12.2004	680
nach dem Stand vom	31.12.2005	682
nach dem Stand vom	31.12.2006	684
nach dem Stand vom	31.12.2007	682
nach dem Stand vom	31.12.2008	674

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	Seite
	1. Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR)	4 – 9
II	Bilanz (§ 54 GemHKVO)	
	1. Bilanz	10 – 14
	2. Vermerke unter der Bilanz	15 – 16
III	Bilanzkennzahlen	17 – 20
IV	Anhang (Art. 6 Abs. 8 NGO-Neuordnungsgesetz)	21 – 33
	1. Allgemeine Erläuterungen	
	2. Gliederungsgrundsätze	
	3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	
	4. Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen und der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	
	5. Weitere Erläuterungen	
	6. Rechenschaftsbericht	
V	Anlagen zum Anhang	34 – 42
	1. Anlagenübersicht	
	2. Forderungsübersicht	
	3. Schuldenübersicht	

Gemeinde Süpplingenburg

Erste Eröffnungsbilanz

I. Allgemeines

- 1. Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR)**
- 2. Glossar zu den Begriffen des doppelten Haushalts im NKR**

Gemeinde Süpplingenburg

Erste Eröffnungsbilanz

1. Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR)

Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR)

1. Rechtsvorschriften

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) (NGO-Neuordnungsgesetz) ist in Niedersachsen mit Wirkung vom 01. Januar 2006 ein neues kaufmännisch orientiertes kommunales Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt worden. Näheres regelt die gleichfalls am 01. Januar 2006 in Kraft getretene neue Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung – GemHKVO – vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S.457).

Nach den Übergangsvorschriften in Art. 6 des Neuordnungsgesetzes können die bisherigen Bestimmungen der Nieders. Gemeindeordnung – NGO – zum Haushalts- und Rechnungswesen und die darauf beruhenden Verordnungsregelungen (Gemeindehaushaltsverordnung und Gemeindekassenverordnung) bis zum Haushaltsjahr 2011 für anwendbar erklärt. Auf dieser Grundlage hat der Samtgemeinderat am 06. März 2006 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Der Rat der Gemeinde Süpplingenburg hat dann in seiner Sitzung am 19. Februar 2009 erstmalig einen doppischen Haushalt auf der Grundlage der GemHKVO beschlossen.

Die Gemeinde Süpplingenburg hat gem. Art. 6 NGO-Neuordnungsgesetz für das Haushaltsjahr, für das die Haushaltswirtschaft erstmals nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt wird, eine erste Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01. Januar 2009 aufzustellen.

2. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens

2.1 Ausgehend von den Überlegungen zu einem „Neuen Steuerungsmodell“ finden im Neuen Kommunalen Rechnungswesen mit der Darstellung von Produkten mit Zielen und Kennzahlen in den Teilhaushalten erstmals aus Elemente der sogenannten „Output-Steuerung“ Einzug in den kommunalen Haushalt.

Ziel des Neuen Kommunalen Rechnungswesens war es, ein Haushaltsrecht zu entwickeln, welches vor allem folgende Vorteile gegenüber der Kameralistik bieten soll:

- Darstellung des Gesamtressourcenaufkommens und –verbrauchs
- Darstellung des Vermögens und der Schulden der Gemeinde
- Verdeutlichung der Ziele und Ergebnisse des Verwaltungshandelns und somit auch eine Outputorientierung
- Unterstützung einer flexiblen Mittelbewirtschaftung

Grundlage für das Neue Kommunale Rechnungswesen ist ein Rechnungsstil, dem die kaufmännische doppelte Buchführung zugrunde liegt. Die doppelte Buchführung erlaubt die Buchung sowohl von Zahlungsgrößen, Aus- und Einzahlungen als auch von

Erfolgsgrößen, also von Aufwendungen und Erträgen, sodass der vollständige Ressourcenverbrauch abgebildet wird. Die Doppik bringt Abschreibungen, eine jährliche Bilanz sowie die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden mit sich.

Für ein spezifisches kommunales Rechnungswesen auf Basis der doppelten Buchführung spricht, dass die Ziele der privatwirtschaftlichen Unternehmen nicht mit denen der öffentlichen Haushalte identisch sind. Statt der Gewinnerzielung stehen bei den kommunalen Haushalten die kommunale Aufgabenerfüllung zur Förderung des Gemeinwohls und die Daseinsvorsorge im Vordergrund.

2.2 Zur Erreichung dieser Zielsetzungen stützt sich das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen auf folgende Komponenten:

- Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung:

Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung entsprechen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Hier werden alle in einer Periode entstandenen Aufwendungen und Erträge ausgewiesen. Als Planungsinstrument ist der Ergebnishaushalt wichtigster Bestandteil des neuen Haushaltes. Gegenüber dem kameralem Rechnungssystem werden die Ressourcenverbräuche vollständig und periodengerecht erfasst. Diese beinhalten Abschreibungen wie auch Belastungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt zahlungswirksam werden (z.B. Rückstellungen). Periodengerecht bedeutet hierbei, dass der Zeitpunkt, in dem der Ressourcenverbrauch durch die Verwaltungstätigkeit wirtschaftlich verursacht wird, über die Zuordnung zum Haushaltsjahr entscheidet und nicht wie bisher der Zeitpunkt der Zahlung.

- Finanzhaushalt und Finanzrechnung:

Im Finanzhaushalt und der Finanzrechnung werden die Ein- und Auszahlungen der Gemeinde Süplingen vollständig abgebildet. Es werden also auch Zahlungen erfasst, die keinen Aufwand oder Ertrag darstellen. Dies ist unter anderem bei Zahlungen im Zusammenhang mit der Investitionstätigkeit von Bedeutung, denn im Ergebnishaushalt werden nur die jährlichen Aufwendungen für Abschreibungen für die Investitionsobjekte abgebildet, nicht aber die zu leistenden gesamten Investitionssummen.

- Bilanz:

Während die Ergebnis- und Finanzrechnung zeitraumbezogene Betrachtungen beinhalten, stellt die Bilanz eine stichtagsbezogene Betrachtung dar. In ihr werden die Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Nettopositionen ausgewiesen.

Die Aktivseite enthält das gesamte bewertete Vermögen der Gemeinde getrennt nach dem immateriellen Vermögen (z.B. Lizenzen), dem Sachvermögen, dem Finanzvermögen und den liquiden Mitteln. Der Saldo der Finanzrechnung entspricht der Änderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (liquide Mittel).

Auf der Passivseite weist sie die Schulden sowie Rückstellungen und die Nettoposition aus. Die Nettoposition enthält neben dem Basis-Reinvermögen, den Rückstellungen und dem Jahresergebnis auch die Sonderposten. Das Basis-

Reinvermögen, die Rücklagen und das Jahresergebnis entsprechen dem Eigenkapital nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Die Bezeichnung Nettoposition ist eine spezifische niedersächsische Bestimmung. Die Nettoposition ändert sich jährlich in Höhe des in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresergebnisses. Der Saldo der Ergebnisrechnung wird als Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag (Jahresergebnis) bezeichnet. Als Sonderposten werden u.a. Zuschüsse für Investitionen, die die Gemeinde Frellstedt erhalten hat, ausgewiesen.

3. Vermögens- und Schuldenlage in der kommunalen Bilanz

Mit der Aufstellung einer Bilanz wird erstmals der vollständige Nachweis der Vermögens- und Schuldensituation zur gesetzlichen Verpflichtung.

Ein zentrales Ziel der Bilanz ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes vollumfängliches Bild der Vermögens- und Verschuldungslage zu vermitteln. Die Bilanz hat zu diesem Zweck das gesamte Vermögen und die gesamten Schulden und Rückstellungen zu einem Stichtag zu erfassen. Die Bilanz ist damit eine stichtagsbezogene Betrachtung.

Die Differenz zwischen Vermögen und Fremdkapital (Schulden und Rückstellungen) wird als sogenannte Nettoposition bezeichnet. Das Fremdkapital dokumentiert die Belastungen der Gemeinde. Dazu gehören nicht nur die in der Vergangenheit als Schulden dargestellten Verbindlichkeiten aus Investitionen, sondern auch weitere Positionen, wie z.B. Liquiditätskredite, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie vor allem die Rückstellungen.

4. Bestandteile und Gliederung der ersten Eröffnungsbilanz

4.1 Für die Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz gelten die Vorschriften der NGO und die aufgrund der NGO erlassenen Verordnungsregeln zur Bilanz entsprechend. Die erste Eröffnungsbilanz ist in einem Anhang zu erläutern.

4.2 Nach § 54 Abs. 1 GemHKVO wird die Bilanz in Kontoform aufgestellt. Dabei werden die in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Positionen in der angegebenen Reihenfolge gesondert ausgewiesen. Für die Aufstellung und Veröffentlichung der Bilanz werden die von dem für Inneres zuständigen Ministerium vorgegebenen Muster verwendet.

Nach § 54 Abs. 5 GemHKVO sind Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, unter der Bilanz zu vermerken. Zu den Vorbelastungen gehören insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge.

4.3 Die erste Eröffnungsbilanz wird in einem Anhang erläutert. Die Erläuterungen beziehen sich auf Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze. Außerdem werden wesentliche Bilanzpositionen und die darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert.

Weiterhin werden nach gem. § 142 Abs. 3 NGO verbindlich vorgegebenen Mustern eine Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht erstellt.

5. Besonderheiten des niedersächsischen Rechts

Das Neue Kommunale Rechnungswesen wurde länderspezifisch ausgeprägt. Das bedeutet, dass es in verschiedenen Bundesländern teilweise unterschiedliche Regelungen zur Bilanzierung gibt. Auf drei wesentliche Unterschiede soll in Folgenden hingewiesen werden.

5.1 Nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) wird die Aktivseite der Bilanz in Anlage- und Umlaufvermögen unterteilt. Diese Unterteilung wurde z.B. auch in Nordrhein-Westfalen (NRW) so übernommen. In Niedersachsen dagegen gliedert sich das Vermögen in immaterielles Vermögen, Sachvermögen, Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung.

5.2 Das HGB verwendet den Begriff Eigenkapital. In einer Bilanz nach niedersächsischem Recht findet man keine Position Eigenkapital, sondern es wird der Begriff Nettoposition verwendet. Die Nettoposition setzt sich dabei zusammen aus dem Basis-Reinvermögen, den Rücklagen, dem Jahresergebnis und den Sonderposten. Damit ist die niedersächsische Nettoposition ähnlich dem Eigenkapital nach HGB. Einen Unterschied stellen jedoch die Sonderposten dar, die in der Bilanzgliederung nach § 266 HGB nicht enthalten sind.

In einer Bilanz aus NRW findet man wie nach HGB eine Position Eigenkapital. In einer hessischen Bilanz findet man sowohl den Begriff Eigenkapital als auch den Begriff Nettoposition, wobei die Nettoposition eine Unterposition zum Eigenkapital darstellt.

5.3 In Niedersachsen sind die Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen. In NRW ist die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Hierdurch kommt es bei gleichen Vermögensgegenständen zu Unterschieden in der Höhe des Wertes.

5.4 Diese Beispiele zeigen, dass bei länderübergreifenden Vergleichen zwingend Klarheit über die Begrifflichkeiten und die jeweils bestehenden Regelungen zu Ansatz, Bewertung und Ausweis von Bilanzpositionen hergestellt werden muss.

Gemeinde Süpplingenburg

Erste Eröffnungsbilanz

II. Bilanz (§ 54 GemHKVO)

1. Bilanz

2. Vermerke der Bilanz

Gemeinde Süpplingenburg

Erste Eröffnungsbilanz

1. Bilanz

Gemeinde Süpplingenburg

Erste Eröffnungsbilanz

2. Vermerke unter der Bilanz

Vermerke unterhalb der Bilanz

Gem. § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind.

Bei der Gemeinde Süpplingenburg bestehen keine Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre.

<u>Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre</u>	<u>in Euro</u>
Haushaltsreste aus dem Vorjahr	0,00
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00
Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen	0,00
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (jährlich ca.)	0,00
Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus	0,00
Summe der Vorbelastungen	0,00

Gemeinde Süpplingenburg

Erste Eröffnungsbilanz

III. Bilanzkennzahlen

Kennzahlen der Ersten Eröffnungsbilanz

	Kennzahl	01.01.2009
1.	Kapitalstruktur	
1.1.	Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)	52,8 %
1.2.	Verschuldung je Einwohner aus Kreditverbindlichkeiten	608 €
1.3.	Kreditverschuldungsgrad	47,2 %
2.	Finanzstruktur/Liquidität	
2.1.	Liquidität 1. Grades	148,8 %

1. Kapitalstruktur

1.1 Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)

Berechnung: $\frac{\text{Nettoposition}}{\text{Bilanzsumme}}$

Datenbasis: Die Nettoposition wurde in vollem Umfang (incl. Sonderposten) berücksichtigt.

Ziel: Wert möglichst hoch

Bilanzposition	01.01.2009
Nettoposition	458.559 €
Summe Passivseite	868.269 €
Nettopositionsquote	52,8 %

Hinweis: Je höher der Nettopositionsanteil ist, desto unabhängiger ist die Kommune von den Entwicklungen der Zinsen am Kreditmarkt. Ein starker Zinsanstieg würde sich daher z.B. weniger auf die Ertrags-/Aufwandsstruktur auswirken.

1.2 Verschuldung je Einwohner aus Kreditverbindlichkeiten

Berechnung: $\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Krediten}}{\text{Einwohner}}$

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus Krediten umfassen die Investitionskredite und Liquiditätskredite.

Ziel: Wert möglichst niedrig

Bilanzposition	01.01.2009
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	409.541 €
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	0 €
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	169 €
Einwohner	674 Personen
Verschuldung je Einwohner aus Kreditverbindlichkeiten	608 €

Hinweis: Die Kennzahl zeigt, wie stark die Kommune verschuldet ist.

1.3 Kreditverschuldungsgrad

Berechnung: $\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Krediten}}{\text{Bilanzsumme}}$

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus Krediten umfassen die Investitionskredite und die Liquiditätskredite.

Ziel: Wert möglichst gering

Bilanzposition	01.01.2009
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	409.541 €
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	0 €
Bilanzsumme	868.269 €
Kreditverschuldungsgrad	47,2 %

Hinweis: Hoher Verschuldungsgrad bedeutet

- hohes Zinsänderungsrisiko
- Abhängigkeit von Gläubigern. Das Finanzierungsrisiko ist für den Kreditgeber höher und führt möglicherweise zu einem höheren Fremdkapitalzinssatz

2. Finanzstruktur /Liquidität

2.1 Liquidität 1. Grades

Berechnung: $\frac{\text{Liquide Mittel}}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital} < 1 \text{ Jahr}}$

Ziel: Wert möglichst hoch

Bilanzposition	01.01.2009
Liquide Mittel	25.146 €
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	0 €
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	169 €
Transferverbindlichkeiten	0 €
Sonstige Verbindlichkeiten	0 €
Andere Rückstellungen	0 €
Liquidität 1. Grades	148,8 %

Hinweis: Aussage über die Zahlungsfähigkeit der Kommune zum Betrachtungsstichtag.

Gemeinde Süpplingenburg

Erste Eröffnungsbilanz

IV. Anhang (Art. 6 Abs. 8 NGO- Neuordnungsgesetz)

- 1. Allgemeine Erläuterungen**
- 2. Gliederungsgrundsätze**
- 3. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**
- 4. Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen und der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**
- 5. Weitere Erläuterungen**
- 6. Rechenschaftsbericht**

ERLÄUTERUNGEN DER ERSTEN ERÖFFNUNGSBILANZ DER GEMEINDE SÜPLINGENBURG ZUM 01. JANUAR 2009

1. Allgemeine Erläuterungen

Die Gemeinde Süplingenburg hat gem. Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (NGO-Neuordnungsgesetz) für das Haushaltsjahr, für das die Haushaltswirtschaft erstmals nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt wird, eine erste Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Süplingenburg wird erstmals im Jahr 2009 entsprechend geführt. Die erste Eröffnungsbilanz ist zum Stichtag 01. Januar 2009 aufzustellen. Gem. Art. 6 Abs. 8 NGO-Neuordnungsgesetz ist die erste Eröffnungsbilanz in einem Anhang zu erläutern.

Die gem. § 142 Abs. 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) verbindlich vorgegebenen Muster für die Bilanz sowie die Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht wurden dabei von der Gemeinde Süplingenburg verwendet.

Für die erste Eröffnungsbilanz wurde der Bewertungsleitfaden der Kommunen im Landkreis Helmstedt zur Bewertung des immobilen Anlagevermögens und des Infrastrukturvermögens verwendet.

2. Gliederungsgrundsätze

Die Gliederung der ersten Eröffnungsbilanz erfolgte unter der Verwendung der verbindlichen Muster nach dem in § 54 Abs. 2 und 4 Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) vorgeschriebenem Gliederungsschema.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen erfolgte gem. § 96 Abs. 4 NGO i.V.m. §§ 42 ff. GemHKVO. Die Regelungen des § 60 GemHKVO zur ersten Eröffnungsbilanz wurden berücksichtigt. Außerdem bildete der Bewertungsleitfaden der Kommunen im Landkreis Helmstedt zur Bewertung des immobilen Anlagevermögens und des Infrastrukturvermögens die weitere Grundlage für die Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz. Die Gebäudebewertung wurde mit dem Berechnungsbogen des Landkreises Helmstedt und nach den einschlägigen niedersächsischen Bestimmungen durchgeführt. Es wurde die WertV, die WertR 2006 und die NHK angewendet

Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde überwiegend die Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen angewandt. Lediglich bei den Gebäuden wurden die Abschreibungssätze aufgrund des Gebäudezustandes gegebenenfalls verringert.

4. Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen und der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

4.1 IMMATERIELLES VERMÖGEN

Das immaterielle Vermögen umfasst 1,25 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde Süpplingenburg.

Seitens der Gemeinde Süpplingenburg wurde ein Baukostenzuschuss an die Samtgemeinde Nord-Elm für die Herstellung von Regenwasserkanälen der Straße Am Sandteich gezahlt. Der Investitionszuschuss beläuft sich auf 50 Prozent der Gesamtkosten. Für die Regenwasserkanäle der übrigen Straßen wurde kein Investitionszuschuss in die Bilanz aufgenommen, da die Straßen älter als 25 Jahre sind und somit bereits abgeschrieben. Weitere Investitionszuschüsse wurden von der Gemeinde Süpplingenburg nicht getätigt.

Das Wahlrecht zur Aktivierung des Aufwandes zur Umstellung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) gem. Art. 6 Abs. 11 NGO-Neuordnungsgesetz wurde nicht in Anspruch genommen.

4.2 SACHVERMÖGEN

Das Sachvermögen umfasst mit 829.755 € rund 96 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde Süpplingenburg und stellt damit den größten Vermögenswert dar. Im Einzelnen gliedert sich das Sachvermögen in folgende Posten:

Eröffnungsbilanzwerte	01.01.2009	
	€	%
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	235.493	28,4
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	134.533	16,2
Infrastrukturvermögen	275.864	33,2
Bauten auf fremden Grund und Boden	0	0,0
Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	0	0,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	0	0,0
Anlagen im Bau	183.865	22,2
Sachvermögen	829.755	100,0

Auf die Erfassung von abgeschrieben beweglichen Vermögensgegenständen wurde gem. § 60 Abs. 3 GemHKVO verzichtet.

Wesentliche Vermögenswerte der Gemeinde Süpplingenburg liegen im Grund und Boden:

In den Bilanzposten unbebaute Grundstücke, bebaute Grundstücke sowie Infrastrukturvermögen sind jeweils Unterposten für Grund und Boden in einer Gesamthöhe von rund 477.080 € (rund 55 % der Bilanzsumme) enthalten.

Bei den unbebauten Grundstücken der Gemeinde Süpplingenburg handelt es sich um Grünflächen, Ackerland und sonstige unbebaute Grundstücke.

Die Bewertung der Grundstücke erfolgt grundsätzlich zum Anschaffungs- oder Herstellungswert. Für Grundstücke, die vor dem 01. Januar 2000 angeschafft wurden und keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden konnten, erfolgt aus Vereinfachungsgründen die Bewertung zu vorsichtig ermittelten Zeitwerten, die aus den für das Jahr 2008 geltenden Bodenrichtwerten abgeleitet wurden.

Die wesentlichen Posten des Sachvermögens werden nachstehend erläutert.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

Darin sind folgende Posten enthalten:

Eröffnungsbilanzwerte	01.01.2009	
	€	%
Grünflächen – Grund und Boden	208.813	88,6
Ackerland	14.350	6,1
Wald, Forsten	9.059	3,9
Sonstige unbebaute Grundstücke	3.270	1,4
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	235.492	100,0

Die Bewertung von Grund und Boden der Grünflächen und sonstigen unbebauten Grundstücken erfolgt durch vorsichtig ermittelte Zeitwerte, die aus den für das Jahr 2008 geltenden Bodenrichtwerten abgeleitet wurden.

Der Grund und Boden für den Mischwald Liebfraunehorst wurde mit 0,50 Euro pro m² bewertet. Acker- und Gartenland sind mit 1,40 pro m² bewertet wurden.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

Folgende Vermögenswerte sind darin enthalten:

Eröffnungsbilanzwerte	01.01.2009	
	€	%
Wohnbauten		
Grund und Boden	0	0
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	32	0
Kultur-, Sport- und Gartenanlagen		
Grund und Boden	69.454	51,6
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	65.046	38,4
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	134.532	100,0

Gebäude werden grundsätzlich zum fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungswert bewertet. Für Zugänge vor dem Jahr 2000 werden aus Vereinfachungsgründen vielfach vorsichtig ermittelte Zeitwerte auf Basis des Sachwertverfahrens angesetzt.

Die Gebäudebewertung wurde mit dem Berechnungsbogen des Landkreises Helmstedt und nach den einschlägigen niedersächsischen Bestimmungen durchgeführt.
Es wurde die WertV, die WertR 2006 und die NHK angewendet.

Da die Gemeinde Süpplingenburg keine Neuzugänge nach dem Jahr 2000 ausweisen kann, wurden alle Gebäude mit dem Berechnungsbogen bewertet.

Infrastrukturvermögen

Eröffnungsbilanzwerte	01.01.2009	
	€	%
Grund und Boden Infrastrukturvermögen	101.460	36,8
Grund und Boden Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1.251	0,5
Straßen, Wege, Plätze	89.552	32,4
Grund und Boden Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	69.421	25,2
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	14.179	5,1
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	275.863	100,0

Grundstücke des Infrastrukturvermögens

Die Bewertung der Grundstücke des Infrastrukturvermögens erfolgte unter Berücksichtigung der Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen.

Überwiegend wurden die Grundstücke mit 25 % (5 €) des mittleren Bodenrichtwertes für das Jahr 2000 (20 €) bewertet. Lediglich das Grundstück der Straße Am Sandteich wurde mit den ursprünglichen Anschaffungskosten eingestellt.

Da die Straßenbeleuchtung sowie die Straßenaufbauten in fast allen Straßen bereits abgeschrieben sind, wird für die Straßenbeleuchtungen und Straßenaufbauten lediglich ein Erinnerungswert von einem Euro in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Ausnahme ist die Straßenbeleuchtung der Straße Am Sandteich sowie die Straßenaufbauten dieser Straße, hier wurden die Anschaffungskosten abzüglich der bisherigen Abschreibungen bis zum 31.12.2008 in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Für die Straße „An der Peterskirche“ wird lediglich der Grundstückswert erfasst. Die Erschließung der Straße wurde durch einen Erschließungsvertrag an die Fa. BWS Baulandgesellschaft mbH Wolfenbüttel-Salzgitter übertragen. Bei Übernahme der von der Firma erstellten Erschließungsanlagen in das Eigentum der Gemeinde Süpplingenburg werden diese gem. § 42 Abs. 5 GemHKVO bilanziert.

Die Buswartehallen der Gemeinde Süpplingenburg wurden im Jahr 2001 erbaut und sind mit den tatsächlichen Herstellungskosten, abzüglich der angefallenen Abschreibungen, in die Bilanz aufgenommen worden.

Die Gemeinde Süpplingenburg weist lediglich Grund und Boden für Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen aus, da sich die Friedhofskapellen im Besitz der Samtgemeinde Nord-Elm befinden und in deren Bilanz auszuweisen sind.

Bauten auf fremden Grund und Boden

Die Gemeinde Süpplingenburg ist nicht im Besitz von Bauten auf fremden Grund und Boden.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Ansatz erfolgt zum fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungswert.

Gem. § 60 Abs. 2 GemHKVO kann in der ersten Eröffnungsbilanz auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 5.000 Euro inkl. USt. verzichtet werden. Die Gemeinde Süpplingenburg hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und lediglich die Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert über 5.000 Euro inkl. USt. in der ersten Eröffnungsbilanz berücksichtigt.

Fahrzeuge

Die Gemeinde Süpplingenburg besitzt keine Fahrzeuge.

Maschinen

Die Gemeinde Süpplingenburg besitzt keinerlei Maschinen, die nicht unter die Wertgrenze von 5.000 Euro inkl. USt. gem. § 60 Abs. 2 GemHKVO fallen. Daher wurden auch keine Maschinen in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt.

Da die Gemeinde Süpplingenburg keinerlei Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Anschaffungswert über 5.000 Euro in ihrem Besitz hat, bleibt diese Bilanzposition ohne Wert.

Anlagen im Bau

Eröffnungsbilanzwerte	01.01.2009	
	€	%
Umbau Dorfgemeinschaftshaus	275.864	100,0
Anlagen im Bau	275.864	100,0

Die Gemeinde Süpplingenburg hat im Jahr 2008 begonnen das Dorfgemeinschaftshaus umzubauen. Die Baumaßnahme konnte bis zum 31.12.2008 nicht abgeschlossen werden, daher ist der Umbau des Dorfgemeinschaftshauses als Anlage im Bau in die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Süpplingenburg aufzunehmen. Die Baumaßnahme wird mit den tatsächlichen Herstellungskosten in die Bilanz aufgenommen. Die Abschreibung der Anlage erfolgt erst mit Fertigstellung des Umbaus.

4.3 FINANZVERMÖGEN

Das Finanzvermögen umfasst rund 0,3 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde Süpplingenburg und gliedert sich wie folgt:

Eröffnungsbilanzwerte	01.01.2009	
	€	%
Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.462	100,0
Finanzvermögen	2.462	100,0

Forderungen

Die Jahresrechnung 2008 weist Kasseneinnahmereste in Höhe von 164.409,94 Euro aus. In der Eröffnungsbilanz werden Kasseneinnahmereste in Höhe von 2.462,86 Euro ausgewiesen. Die Differenz der Kasseneinnahmereste 2008/2009 in Höhe von 161.947,08 Euro der Gemeinde Süpplingenburg resultiert aus dem Ausgleich des Soll-Fehlbetrages in Höhe von 162.116,59 Euro sowie negativen privatrechtlichen Forderungen in Höhe von -169,51 Euro, die auf der Passiv-Seite unter den Schulden auszuweisen sind.

4.4 LIQUIDE MITTEL

Ansatz der liquiden Mittel erfolgt zum Nominalwert (Buch- bzw. Zählbestand). Der Bankbestand der Gemeinde Süpplingenburg beträgt zum 01.01.2009 25.146,95 €.

Die Jahresrechnung 2008 weist eine allgemeine Rücklage in Höhe von 193.563,45 Euro aus. Der allgemeinen Rücklage wurden im Haushaltsjahr 2008 insgesamt 175.843,76 Euro zugeführt. Die hohe Zuführung zur allgemeinen Rücklage resultiert aus einem am Ende des Haushaltsjahres aufgenommenen Kredit von 357.000 Euro für den Bau des Dorfgemeinschaftshauses in Süpplingenburg. Da im Haushaltsjahr 2008 die Fertigstellung der Baumaßnahme nicht erfolgte, wurde der noch nicht benötigte Kreditbetrag der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Wegen der schlechten Kassenlage ist die allgemeine Rücklage, mit Ausnahme des neu aufgenommenen Kredits in 2008 für die Baumaßnahmen Dorfgemeinschaftshaus, zur Verstärkung des Kassenbestandes in Anspruch genommen.

Dementsprechend ist die allgemeine Rücklage in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Süpplingenburg in der Position der liquiden Mittel enthalten.

4.5 AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG

Hier werden die Posten nach § 49 Abs. 1 und 2 GemHKVO ausgewiesen. Da die Gemeinde Süpplingenburg keine Beamten beschäftigt, muss diesbezüglich keine aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden. Auch weitere Auszahlungen, die eine Rechnungsabgrenzung erforderlich machen, sind nicht getätigt wurden.

Das Konto der Samtgemeinde Nord-Elm und deren Mitgliedsgemeinden bei der Nord/LB weist Auszahlungen in Höhe von 131,19 Euro aus, die das Haushaltsjahr 2009 betreffen. Auf dem

Volksbankkonto der Samtgemeinde Nord-Elm und deren Mitgliedsgemeinden sind Auszahlungen in Höhe 38.232,99 Euro (davon 10.692,68 Euro Januargehälter Beamte) geleistet wurden, die das Haushaltsjahr 2009 betreffen.

Da zum Stichtag 31.12.2008 nicht bestimmt werden kann welcher Gemeinde diese Posten zuzuordnen sind, werden alle ungeklärten Zahlungsausgänge zunächst über die Samtgemeinde Nord-Elm verbucht und in der Samtgemeindebilanz ausgewiesen.

4.6 NETTOPOSITION

Die Nettoposition umfasst mit rund 458.559 Tsd. € etwa 52,8 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde Süpplingenburg. Im Einzelnen gliedert sich die Nettoposition in folgende Posten:

Eröffnungsbilanzwerte	01.01.2009	
	€	%
Reinvermögen	340.868	74,3
Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	-166.012	-36,2
Zweckgebundene Rücklagen:		
Rücklage für Einrichtung Dorfgemeinschaftshaus	17.876	3,9
Rücklage Baumaßnahme Dorfgemeinschaftshaus	172.456	37,7
Sonderposten:		
Investitionszuweisungen und –zuschüsse	18.066	3,9
Beiträge und ähnliche Entgelte	75.305	16,4
Nettoposition	458.557	100,0

Reinvermögen

Das Reinvermögen ergibt sich als Differenzgröße aus Vermögen (Aktivseite) und den Sonderposten, Schulden, Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungen.

Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (2008)

Die Gemeinde Süpplingenburg weist im kameralem Abschluss 2007 und 2008 einen Sollfehlbetrag in Höhe von 166.012,07 Euro aus. Der Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss für die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Süpplingenburg setzt sich aus dem Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss für 2007 in Höhe von 162.116,59 Euro und dem Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss für 2008 in Höhe von 3.895,48 Euro zusammen. Gem. Art. 6 Abs. 8 NGO-Neuordnungsgesetz sind in der ersten Eröffnungsbilanz die um Haushaltsreste bereinigten noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushaltes aus Vorjahren als Minusbetrag zu übernehmen, ohne sie mit dem Basisreinvermögen zu verrechnen, hierfür ist das aus dem Inventar ermittelte Basisreinvermögen in der ersten Eröffnungsbilanz um die übernommenen Sollfehlbeträge erhöht auszuweisen.

Zweckgebundene Rücklagen

Die 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Süpplingenburg zum 01.01.2009 weist folgende zweckgebundene Rücklagen aus:

Baumaßnahme Dorfgemeinschaftshaus	172.456,50 Euro
Einrichtung Dorfgemeinschaftshaus	17.876,30 Euro

Sonderposten

Innerhalb der Nettoposition umfassen die Sonderposten 93.370,57 € und damit nahezu 10,8 Prozent der Bilanzsumme.

In der Samtgemeinde Nord-Elm sind im Aktenkeller die Jahresrechnungen bis einschließlich 1985 aufbewahrt. Aus den Jahresrechnungen geht hervor, dass ab 1987 nach § 21 (3) FAG -alt- an die Gemeinden Investitionszuweisungen vom Landkreis gezahlt wurden. Der Samtgemeinderat hat in den Jahren 1987 bis 1992 jeweils beschlossen, diese Zuweisungen an die Mitgliedsgemeinden weiter zu verteilen. Insofern werden diese Zuweisungen bei den Mitgliedsgemeinden bilanziert und abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer beträgt 30 Jahre.

Die Investitionszuweisungen nach FAG wurden über eine Tabelle entsprechend bis zum 31.12.2008 aufgelöst. Der Restbuchwert wurde in die Bilanz eingestellt und weiter über die Restabschreibungsdauer aufgelöst.

Für die geleisteten Erschließungsbeiträge der Straße (umfasst Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenaufbau, Grund und Boden) Am Sandteich sind entsprechend der Erschließungsbeiträge, abzüglich der bisher angefallenen Abschreibungen, Sonderposten gebildet worden.

Der Neubau der Buswartehallen im Jahr 2001 wurde mit einem Investitionszuschuss vom Land in Höhe von 75 % der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst. Der Investitionszuschuss wurde mit der tatsächlich geleisteten Summe, abzüglich der bisher angefallenen Auflösungen für den Sonderposten, in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt.

Der Ansatz wird zum Nennwert der empfangenen Beiträge und ähnlichen Entgelte vorgenommen. Die Fortschreibung erfolgt durch ertragswirksame Auflösung entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes.

4.7 SCHULDEN

Der Begriff der Schulden nach der NGO umfasst nicht nur die in der Vergangenheit als Schulden dargestellten Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, sondern auch die weiteren unter den Schulden aufgeführten Positionen.

Die Schulden umfassen mit rund 409.710 € 47,2 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde Süpplingenburg.

Im Einzelnen gliedern sich die Schulden in folgende Positionen:

Eröffnungsbilanzwerte	01.01.2009	
	€	%
Geldschulden		
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	409.541	99,9
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung		
Debitoren	169	0,1
Schulden	409.710	100,0

Die Schulden werden gem. § 96 Abs. 4 NGO i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

4.8 RÜCKSTELLUNGEN

Gemäß § 43 GemHKVO hat die Gemeinde Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für gewisse Verbindlichkeiten zu bilden, insbesondere für Verpflichtungen gegenüber Dritten aus Urlaub und Überstunden.

Für die Beschäftigten der Gemeinde Süpplingenburg wurden weder Urlaubstage noch Überstunden in das Jahr 2009 übertragen, daher ist hier keine Rückstellung zu bilden.

Auch weitere Geschäftsfälle, die die Bildung einer Rückstellung erfordern, liegen in der Gemeinde nicht vor.

Die Gemeinde Süpplingenburg hat in der ersten Eröffnungsbilanz keine Rückstellungen gebildet. Daher wird die Bilanzposition mit 0 Euro ausgewiesen.

4.9 PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG

Gem. § 49 (3) GemHKVO sind Einnahmen, die vor dem Abschlusstag eingegangen sind, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Süpplingenburg wurde kein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Das Konto der Samtgemeinde Nord-Elm und deren Mitgliedsgemeinden bei der Nord/LB weißt Einzahlungen in Höhe von 4.675,77 Euro aus, die das Haushaltsjahr 2009 betreffen. Auf dem Volksbankkonto der Samtgemeinde Nord-Elm und deren Mitgliedsgemeinden sind Einzahlungen in Höhe 56.711,89 Euro eingegangen, die das Haushaltsjahr 2009 betreffen.

Da zum Stichtag 31.12.2008 nicht bestimmt werden kann welcher Gemeinde diese Posten zuzuordnen sind, werden alle ungeklärten Zahlungseingänge, die dem Haushaltsjahr 2009 zuzuordnen sind, zunächst über die Samtgemeinde Nord-Elm verbucht und in der Samtgemeindebilanz ausgewiesen.

5. Weitere Erläuterungen

Haftungsverhältnisse im bilanzrechtlichen Sinne sind Verpflichtungen aufgrund von Rechtsverhältnissen, aus denen der Gemeinde Süpplingenburg nur unter bestimmten Umständen, mit deren Eintritt nicht gerechnet wird, in Anspruch genommen werden kann. Bei der Gemeinde Süpplingenburg bestehen keine Haftungsverhältnisse, die gem. § 55 Abs. 2 Nr. 5 GemHKVO angegeben und erläutert werden müssen.

Gemeinde Süpplingenburg

Erste Eröffnungsbilanz

6. Rechenschaftsbericht

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des GemHausRNeuOG i.V.m. § 100 NGO und § 57 GemHKVO ist dem Anhang der Ersten Eröffnungsbilanz ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Dieser soll insbesondere die durch § 57 Absatz 2 GemHKVO für einen Rechenschaftsbericht vorgesehenen Informationen über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des (letzten kameralen) Haushaltsjahres eingetreten sind, sowie zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darstellen.

In der Gemeinde Süpplingenburg sind nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2008 keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten. Auch mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind nicht bekannt.

Gemeinde Süpplingenburg

Erste Eröffnungsbilanz

V. Anlagen zum Anhang

- 1. Anlagenübersicht**
- 2. Forderungsübersicht**
- 3. Schuldenübersicht**

Gemeinde Süpplingenburg

Erste Eröffnungsbilanz

1. Anlagenübersicht

Erläuterungen zur Anlagenübersicht

In der Spalte 6 der Anlagenübersicht werden die Anschaffungs- und Herstellungswerte des am 01.01.2009 vorhandenen Anlagevermögens ausgewiesen. Das grundsätzliche Vorgehen bei der Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungswerte ist im Anhang erläutert.

In der Bilanz ist das Anlagevermögen mit den Anschaffungs- und Herstellungswerten vermindert um die Abschreibungen zu zeigen. Diese Buchwerte werden in Spalte 12 der Anlagenübersicht ausgewiesen.

Spalte 11 der Anlagenübersicht enthält die Abschreibungen, die auf das vorhandene Anlagevermögen entfallen wären, wenn die Haushaltswirtschaft in der Vergangenheit bereits nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt worden wäre.

Für die Darstellung in der Anlagenübersicht zur ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Süpplingenburg werden alle Werte unter dem Datum 01. Januar 2009 ausgewiesen.

Gemeinde Süpplingenburg

Erste Eröffnungsbilanz

2. Forderungsübersicht

Gemeinde Süpplingenburg

Erste Eröffnungsbilanz

3. Schuldenübersicht